



GEIßEN-CLIQUE KANDERN E.V.



SATZUNG DER GEISSEN-CLIQUE KANDERN

§1

1. Der Verein, nachstehend Clique genannt, führt den Namen

"Geißen-Clique Kandern e.V."

und hat seinen Sitz in Kandern, Gerichtsstand ist Lörrach.
Der Verein ist unter der Nummer VR411295 im Vereinsregister eingetragen.

§2

SINN UND ZWECK DER CLIQUE

Die Clique ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller Personen, die an der Durchführung der Fasnacht in Kandern interessiert sind.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953 und zwar bezweckt sie, auf ausschließlicher und unmittelbarer Grundlage das Brauchtum einer bodenständigen, heimatlichen Fasnacht in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen. Sie erkennt in der heimatverbundenen Fasnacht das überlieferte Volkstum und eine kulturhistorische Bedeutung für alle Freunde heimatlichen Brauchtums.

Die Pflege dieses Brauchtums kann nur in Achtung vor Zucht, Sitte und Moral, sowie in der Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen, und in der besonderen Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzes, erfolgen. Die Clique ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§3

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Sinne der Clique das fasnächtliche Brauchtum auf absolut ideeller Grundlage pflegen und fördern.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) ordentliche Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Probemitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts im Alter von über 16 Jahren werden.
2. Passivmitglied kann sein, wer ohne Aufgaben der Clique dieselben durchlaufenden und regelmäßigen Beitragszahlungen oder durch außergewöhnliche Zuwendungen unterstützt.
3. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.



GEIßEN-CLIQUE KANDERN E.V.



4. Die Aufnahme in die Clique erfolgt durch Anmeldeschein mit eigenhändiger Unterschrift. Bei Jugendlichen nach Gegenzeichnung durch den vorerwähnten Personenkreis. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des Beitrittes. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung der Clique. Eine Aufnahme in die Clique kann vom Gesamtvorstand abgelehnt werden. Eine Angabe von Gründen, die zur Verweigerung der Aufnahme geführt haben, hat nicht zu erfolgen.
5. Probemitglied wird jede angemeldete Person, welche sich im ersten Jahr der Vereinsmitgliedschaft befindet. Das Probemitglied hat sich vor Beginn der Fasnachtssaison an einer Versammlung zu melden und dort vorstellig zu werden. Nach dem abgelaufenen Jahr obliegt es der Vorstandschaft zu entscheiden, ob das Probemitglied als Aktivmitglied aufgenommen wird, das Probejahr bei einer nicht ausreichenden Aussagekraft um ein Jahr erweitert wird oder ob das Probemitglied nicht aufgenommen wird. Das Probemitglied erhält bis zu seiner Aufnahme als Aktivmitglied keine Holzmaske und keine Geißen-Fell-Jacke.
6. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Jugendliche unter 16 Jahren und Aktivmitglieder, welche das 33.-jährige Vereinsjubiläum haben, sind beitragsfrei.
7. Jedes Aktivmitglied erwirbt sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Probejahres eine Geißen-Fell-Jacke, diese Kosten übernimmt jedes Aktivmitglied zu 100% selbst. Auch bei einer möglichen Reparatur des Fells, sind die anfallenden Kosten von jedem Aktivmitglied selbst zu tragen.
8. Für die, jedem Aktivmitglied überlassene, Holzmaske sind 1/3 des aktuellen Kaufpreises zu entrichten. Die Maske verbleibt im Eigentum der Clique.
9. Die Geißen-Fell-Jacke, sowie die Holzmaske sind pfleglich zu behandeln, bei Beschädigungen infolge grober Fahrlässigkeit sind die Wiederherstellungskosten vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
10. Beim Ausscheiden aus der Clique hat das Mitglied die Geißen-Fell-Jacke sowie die Holzmaske zum Verkauf, ausschließlich an Aktivmitglieder, anzubieten. Falls es zu keiner Einigung des Verkaufspreises kommt, wird die Vorstandschaft diesen -einvernehmlich- festsetzen. Die Vorstandschaft nimmt sich das Recht raus, die Maske zu einer Wertschätzung zur Händlerin zu schicken.
11. Zur Entlastung unserer Jugendmitglieder werden für die Geißen-Fell-Jacke und die Holzmaske maximal 160€ bei einer bereits 16-jährigen Mitgliedschaft von dem Verein erlassen. Für jedes fehlende Jahr werden vom dem obigen Maximalbetrag 10€ abgezogen.

§4

RECHTE UND PFLICHTEN EINES MITGLIEDES

Alle mindestens 16 Jahre alten Mitglieder sind stimm- u. wahlberechtigt, soweit sie nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Gesamtvorstandes zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb der Clique die Idee und Interessen derselben in jeder Hinsicht zu wahren und zu unterstützen.

Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld, sie sind pünktlich zu bezahlen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.



GEIßEN-CLIQUE KANDERN E.V.



§5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der Clique

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten an die Clique, soweit vor dem Austritt alle Verbindlichkeiten gegenüber der Clique erfüllt wurden.

2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief, spätestens einen Monat vor Schluss eines jeden Geschäftsjahres, erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Clique schädigt oder den Aufgaben und dem Zweck der Clique zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist.
Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung.

§6

ORGANE DER CLIQUE

Cliquenorgane sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung im Sinne des BGB

Der Vorstand besteht

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, wie folgt:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Organisator I
6. Organisator II
7. Zeugwart

Der 1. Vorsitzende vertritt die Clique gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende nimmt die stellvertretende Position ein, um einen möglichen Ausfall des 1. Vorsitzenden zu kompensieren und die Handlungsfähigkeit der Clique beizubehalten.

Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden System auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende ist an den ungeraden und der 2. Vorsitzende an geraden Jahren zu wählen.



GEIßEN-CLIQUE KANDERN E.V.



§7

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Nach jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz der Clique.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt und hat folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) den Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) den Bericht des Schatzmeisters
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Ersatzwahlen des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Wünsche und Anträge
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Clique erfordert oder wenn 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
5. Anträge und Wünsche für die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung an den Vorstand einzureichen.
6. Die Tagesordnung, in den einzelnen Punkten wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit durch die Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Von den Hauptversammlungen sowie den Beschlüssen des Vorstandes sind Sitzungsprotokolle anzufertigen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen die Beschlüsse sinngemäß enthalten.
8. Bei Änderungen zur Satzung ist ein Beschluss von min. 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand hat Satzungsänderungen beim Registergericht, unverzüglich, anzumelden.
9. Die Hauptversammlung soll bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres stattgefunden haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Haftung

Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder anlässlich von Vereinsveranstaltungen entstehen, werden von der Clique nur im Rahmen von bestehenden Versicherungen übernommen.



GEIßEN-CLIQUE KANDERN E.V.



§9

AUFLÖSUNG DER CLIQUE

Die Auflösung der Clique kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und mind. die Hälfte der stimmberechtigten, eingetragenen Mitglieder erforderlich.

Das, nach Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Kandern mit der Auflage, es so lange zu verwalten bis es ungekürzt an einer Neugegründeten Clique -jedoch nur in Kandern (Stadt)- übergeben werden kann. Zuvor hat die Neugegründete Clique jedoch den Nachweis zu führen, dass sie die Ziele ihrer Vorgängerin, der GEIßEN-CLIQUE Kandern e.V. gemäß von §2 dieser Satzung verfolgt.

Die Auflösung der Clique ist dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen.

Sollte nach Ablauf von fünf Jahren nach der Auflösung der Clique sich kein Rechtsnachfolger gebildet haben, so wird das Vermögen der Clique, dem gemeinnützigen Verein, dem TSV-Kandern 1844 e.V. Abt. Ringen, zugeführt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Clique wurde am 19.02.1985 gegründet. Die Gründungssatzung wurde mit Genehmigung der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit am 12. Oktober 2024 durch die neue Satzung ersetzt.

79400 – Kandern, den 12. Oktober 2024